

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24b-1053/31/14

Dresden,  . August 2017

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel – AfD-Fraktion

Drs.-Nr.: 6/10177

Thema: Nicht mehr auffindbare Asylbewerber 1. Halbjahr 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Asylbewerber sind im 1. Halbjahr 2017 in Sachsen dem Freistaat Sachsen zugewiesen worden?

Über das System EASY wurden im Zeitraum 1. Halbjahr 2017 im Freistaat Sachsen insgesamt 1.851 Personen auf den Freistaat Sachsen als zuständiges Bundesland optioniert (zugewiesen). Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem betreffenden Zeitraum auch in anderen Bundesländern Asylbewerber auf den Freistaat Sachsen optioniert wurden.

Frage 2:

Wie viele der Asylbewerber aus Frage 1 haben ihren Platz in einer Erstaufnahmeeinrichtung im Freistaat Sachsen erstmalig tatsächlich bezogen?

Die Optionierung im Freistaat Sachsen erfolgt während der Registrierung durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) im sogenannten Aufnahmeverfahren. Nach abgeschlossenem Aufnahmeverfahren werden alle aufgenommenen dem Freistaat Sachsen zugewiesenen Asylbewerber geschlossen zurück in die Aufnahmeeinrichtung befördert, so dass grundsätzlich alle Personen des unter Frage 1 genannten Personenkreises ihren Platz in der Aufnahmeeinrichtung zunächst auch bezogen haben.

Frage 3:

Wie viele Asylbewerber haben „illegal“ bzw. „auf eigene Faust“ ihren Platz aus Frage 2 dauerhaft nach „unbekannt“ verlassen (und sind nicht in einer anderen Gemeinschaftsunterkunft in Sachsen untergebracht)?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

In der Datenbank der LDS sind zum Stichtag 24. Juli 2017 aus dem benannten Personenkreis insgesamt 50 Personen als abwesend verzeichnet, ohne dass es sich um eine Umverteilung, Ausreise oder sonst zuvor angezeigte Abwesenheit handelt. Ob es sich dabei um eine eigen- oder fremdbestimmte Abwesenheit, um einen faktisch oder beabsichtigt dauerhaften Zustand und um ein rechtmäßiges oder rechtswidriges Verlassen handelt, ist regelmäßig für die Unterbringungsbehörde nicht ohne weiteres erkennbar.

Frage 4:

Wie viele Strafverfahren gegen wie viele Personen wegen welcher Tatbestände wurden in Sachsen im 1. Halbjahr 2017 eingeleitet oder werden in Sachsen derzeit geführt, weil von den Beschuldigten mehr als ein Asylantrag gestellt worden ist?

Die mehrfache Stellung eines Asylantrages stellt grundsätzlich keine mit Strafe bedrohte Handlung dar. Nach §§ 71, 71a des Asylgesetzes (AsylG) sind Folge- und Zweitträge zulässig.

Sofern sich die Frage 4 auf Straftaten bezieht, welche in der Folge oder im Zusammenhang mit einer mehrfachen Asylantragstellung begangen werden, zum Beispiel mit dem Ziel der betrügerischen Erlangung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), so ist festzustellen, dass die Erhebung derartiger Angaben nur im Rahmen von Einzelfallauswertungen möglich wäre, da die Information über eine mehrfache Asylantragstellung in den polizeilichen Datensystemen nicht statistisch auswertbar erfasst wird.

Für eine sachgerechte Beantwortung der Frage wäre eine Einzelfallauswertung aller in Betracht kommenden Straftaten vorzunehmen. Mit Stand vom 19. Juli 2017 müssten 687 Betrugs- und Fälschungsdelikte (ohne Beförderungsererschleichung) sowie 2.421 polizeilich erfasste ausländerrechtliche Verstöße ausgewertet werden. Wenn man 15 Minuten pro Verfahren ansetzt, würde sich die Auswertung für die insgesamt 3.108 Vorgänge auf 777 Stunden erstrecken. Das bedeutet, dass ein Sachbearbeiter bei einer 40-Stunden-Woche mit der Beantwortung über 19 Wochen beschäftigt wäre.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass dies, insbesondere im Hinblick auf die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit, unverhältnismäßig ist und nicht ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Polizei leistbar gewesen wäre. Insofern wird von der Beantwortung der Frage abgesehen. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/5512 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig